

 **Bundesministerium**
Inneres

Karl Nehammer, MSc
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.446.648

Wien, am 1. September 2020

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der Abgeordnete zum Nationalrat Hannes Amesbauer und weitere Abgeordnete haben am 1. Juli 2020 unter der Nr. **2599/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „bedenkliche Stimmungsmache gegen die Polizei“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

- *Wie viele Sachbeschädigungen gegen Fahrzeuge der Polizei gab es, aufgegliedert nach Monaten und Bundesländer, in den Jahren 2018, 2019 und bis einschließlich Juni 2020?*
- *Wie hoch waren jeweils die Schadenshöhen?*

Nachfolgend wird die Antwort tabellarisch in alphabetischer Reihenfolge der Bundesländer dargestellt. Erklärend dazu wird ausgeführt, dass es beispielsweise im Burgenland zu keinen dokumentierten Sachbeschädigungen gegen Fahrzeuge der Polizei im angefragten Zeitraum kam. In der Steiermark ist die Schadenshöhe für das 1. Halbjahr 2020 noch nicht bekannt. Es kam nicht bei jeder Sachbeschädigung zum Eintritt eines geldwerten Schadens.

	01.	02.	03.	04.	05.	06.	07.	08.	09.	10.	11.	12.	Schadenshöhe
Burgenland													
2018													0
2019													0
1HJ 2020													0
Kärnten													
2018			3		5		1	1			1		3.535,40
2019				1	3			1				1	10.102,05
1HJ 2020				2	1	1							15.861,42
Niederösterreich													
2018	4			2		1				3	2	1	47.528,01
2019		2			3	1	1	2	2	1	2		15.260,96
1HJ 2020	2	1		1	1	2		2					4.163,52
Oberösterreich													
2018	1	1	2	1		2	2	1	2	3	1	4	4.723,72
2019		3	1	13	5	1	1	3	3	1	6	5	16.258,05
1HJ 2020	2		2	1		3							1.966,00
Salzburg													
2018	1	2			1	3	1	2	1	2	3	1	4.890,48
2019			2	3		1	2	1	3	3		1	15.591,92
1HJ 2020	1			2	1	2							15.889,03
Steiermark													
2018	1	1	1		1	3			5	1	2	2	9.282,85
2019	1	2			1	2	3	2	1	3	1	1	26.966,30
1HJ 2020	2	1	2	2	2	1							dzt. noch unbekannt

Tirol													
2018	1		3	1	1			3		1			9.674,83
2019	2	1				1	2		1			1	6.794,64
1HJ 2020	3	2			1	1							17.285,20
Vorarlberg													
2018			1			1		1					6,99
2019			1		2		1	1					2.533,59
1HJ 2020	1		1			1							0
Wien													
2018	7	6	2	3	8	6	6	2	8	4	3	8	31.319,63
2019	4	11	8	5	2	2	2	2	1	12	4	4	61.324,91
1HJ 2020	3	2	2	1	2	5							23.938,82

Zu den Fragen 3 und 4:

- *Wie viele Sachbeschädigungen gegen Polizeiinspektionen gab es, aufgliedert nach Monaten und Bundesländer, in den Jahren 2018, 2019 und bis einschließlich Juni 2020?*
- *Wie hoch waren jeweils die Schadenshöhen?*

Nachfolgend wird die Antwort tabellarisch in alphabetischer Reihenfolge der Bundesländer dargestellt. Es kam nicht bei jeder Sachbeschädigung zum Eintritt eines geldwerten Schadens.

	01.	02.	03.	04.	05.	06.	07.	08.	09.	10.	11.	12.	Schadenshöhe
Burgenland													
2018													0
2019													0
1HJ 2020													0
Kärnten													
2018											1		1.500,00

2019					1								0
1HJ 2020													0
Niederösterreich													
2018	1									1			2.928,56
2019	1							1		1	1		5.179,88
1HJ 2020		1											360,48
Oberösterreich													
2018													0
2019				1									1.200,00
1HJ 2020													0
Salzburg													
2018													0
2019						2							100,00
1HJ 2020				1		1							4.024,00
Steiermark													
2018						1							33,97
2019													0
1HJ 2020													0
Tirol													
2018													0
2019													0
1HJ 2020													0
Vorarlberg													
2018							1	2					562,95
2019		1		1	1		1		1		1		248,35
1HJ 2020		1		1	1								213,00
Wien													

2018	1			1									11.288,58
2019	2	1		2	2			1			2	1	18.211,00
1HJ 2020	1	1			1	1							1.883,06

Zu den Fragen 5 und 6:

- *Wie viele Sachbeschädigungen gegen sonstige Gegenstände oder Einrichtungen der Polizei gab es, aufgegliedert nach Monaten und Bundesländer, in den Jahren 2018, 2019 und bis einschließlich Juni 2020?*
- *Wie hoch waren jeweils die Schadenshöhen?*

Nachfolgend wird die Antwort tabellarisch in alphabetischer Reihenfolge der Bundesländer dargestellt. Es kam nicht bei jeder Sachbeschädigung zum Eintritt eines geldwerten Schadens.

	01.	02.	03.	04.	05.	06.	07.	08.	09.	10.	11.	12.	Schadenshöhe
Burgenland													
2018													0
2019													0
1HJ 2020													0
Kärnten													
2018				1									500,00
2019						1				1			0
1HJ 2020						1							950,80
Niederösterreich													
2018				1									11.025,00
2019									2		2	1	37.734,36
1HJ 2020				1		1							8.458,00
Oberösterreich													
2018													0

2019													0
1HJ 2020													0
Salzburg													
2018				1					3				224,00
2019	1			1	1	1					1	1	524,00
1HJ 2020			1										400,00
Steiermark													
2018									1			1	4.140,09
2019											1		0
1HJ 2020													0
Tirol													
2018		2				1						1	685,40
2019		2					1	1		1	3		5.282,66
1HJ 2020			1	1									859,20
Vorarlberg													
2018						1							32,67
2019	1	1				1							146,66
1HJ 2020													0
Wien													
2018													0
2019						1	2						17.374,59
1HJ 2020	1		1										1.675,84

Zu den Fragen 7 bis 11 und 14 bis 18:

- *Gegen wie viele Tatverdächtige wird derzeit aufgrund von gegen die Polizei gerichtete Sachbeschädigung ermittelt?*
- *Welche Staatsbürgerschaften und Aufenthaltstitel haben die jeweiligen Tatverdächtigen?*

- *Gibt es bei diesen Tatverdächtigen auch Personen, die irgendwelchen Organisationen, Gruppierungen, politischen Parteien oder parteinahen Organisationen zugeordnet werden?*
- *Wenn ja, wie viele Tatverdächtige können Organisationen, Gruppierungen, politischen Parteien oder parteinahen Organisationen zugeordnet werden?*
- *Wenn ja, welchen Organisationen, Gruppierungen, politischen Parteien oder parteinahen Organisationen können diese Tatverdächtigen zugeordnet werden?*
- *Gegen wie viele Tatverdächtige wird derzeit aufgrund von tätlichen Übergriffen gegen Polizeibeamte ermittelt?*
- *Welche Staatsbürgerschaften und Aufenthaltstitel haben die jeweiligen Tatverdächtigen?*
- *Gibt es bei diesen Tatverdächtigen auch Personen, die irgendwelchen Organisationen, Gruppierungen, politischen Parteien oder parteinahen Organisationen zugeordnet werden?*
- *Wenn ja, wie viele Tatverdächtige können Organisationen, Gruppierungen, politischen Parteien oder parteinahen Organisationen zugeordnet werden?*
- *Wenn ja, welchen Organisationen, Gruppierungen, politischen Parteien oder parteinahen Organisationen können diese Tatverdächtigen zugeordnet werden?*

Entsprechende Statistiken werden nicht geführt.

Zur Frage 12:

- *Wie viele tätliche Übergriffe gegen Polizeibeamte gab es, aufgegliedert nach Monaten und Bundesländer, in den Jahren 2018, 2019 und bis einschließlich Juni 2020?*

Nachfolgend werden die tätlichen Übergriffe auf einen Beamten tabellarisch in alphabetischer Reihenfolge der Bundesländer dargestellt. Dabei handelt es sich in der Regel um Straftaten gemäß § 269 StGB und § 270 StGB. Erklärend dazu wird ausgeführt, dass es beispielsweise im Burgenland zu keinen derartigen tätlichen Übergriffen im angefragten Zeitraum kam. In Oberösterreich wird dazu nur eine Quartalsstatistik und in Niederösterreich nur eine Jahresstatistik geführt.

	01.	02.	03.	04.	05.	06.	07.	08.	09.	10.	11.	12.
Burgenland												
2018												
2019												

1HJ 2020												
Kärnten												
2018	2	4	4	5	7	6	6	7	9	7	6	4
2019	2	1	5	5	14	55	7	12	6	11	12	1
1HJ 2020	7	8	14		10							
Niederösterreich												
2018												96
2019												99
1HJ 2020												61
Oberösterreich												
2018	13			34			26			27		
2019	15			18			32			23		
1HJ 2020	14			24								
Salzburg												
2018	7	6	7	2	9	8	7	7	16	3	12	13
2019	13	4	6	6	8	6	18	10	12	8	10	10
1HJ 2020	5	5	7	6	9	8						
Steiermark												
2018	7	3	4	6	3	8	5	5	3	6	7	4
2019	22	11	15	11	13	10	14	17	12	8	18	19
1HJ 2020	19	15	13	24	17	17						
Tirol												
2018	20	19	24	15	22	12	29	16	17	11	15	23
2019	24	18	14	15	22	20	121	18	20	15	18	18
1HJ 2020	33	23	22	18	13	15						
Vorarlberg												
2018	8	8	13	9	7	9	11	15	6	9	5	3

2019	4	9	10	9	8	6	10	10	7	8	8	4
1HJ 2020	7	9	8	11	11	10						
Wien												
2018	41	27	35	46	48	50	48	50	47	46	38	31
2019	40	33	35	50	45	43	53	61	38	43	29	32
1HJ 2020	37	29	54	38	52	36						

Zur Frage 13:

- *Wie viele Polizeibeamte wurden im Zuge dieser Übergriffe jeweils leicht verletzt, schwer verletzt oder sind gar ums Leben gekommen?*

In den Bundesländern Steiermark und Vorarlberg werden keine diesbezüglichen Statistiken geführt. Von einer anfragebezogenen retrospektiven manuellen Auswertung wird auf Grund des enormen Verwaltungsaufwandes und der damit einhergehenden Ressourcenbindung aus Gründen der Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns Abstand genommen. Es ist dort jedoch bekannt, dass in diesen beiden Bundesländern kein Polizeibeamter auf Grund eines tätlichen Übergriffes im Anfragezeitraum zu Tode kam. In den anderen Bundesländern wurden insgesamt 1.822 leicht verletzte sowie 125 schwer verletzte Polizeibeamte registriert. Im Anfragezeitraum kam kein Polizeibeamter im Dienst zu Tode.

Zu den Fragen 19 bis 25:

- *Konnten die Urheber des zitierten Bekennerschreibens betreffend die gewaltsamen Übergriffe gegen die Polizei in Wien bereits identifiziert werden?*
- *Wenn ja, welche Personen, Personengruppen oder Organisationen stehen dahinter?*
- *Wenn ja, wie sind diese Personen, Personengruppen oder Organisationen organisiert?*
- *Wenn ja, wie gefährlich werden diese Personen, Personengruppen oder Organisationen in Österreich von den Ermittlungsbehörden eingeschätzt?*
- *Wenn ja, sind diese Personen, Personengruppen oder Organisationen international tätig oder vernetzt?*
 - Wenn ja, inwiefern ist dies konkret der Fall?*
- *Wenn ja, ist Ihren Ermittlungsbehörden bekannt, ob diese Personen, Personengruppen oder Organisationen auch auf den österreichweiten „BlackLivesMatter“-Demonstrationen mitgewirkt haben oder anwesend waren?*

- a. *Wenn ja, inwiefern haben diese Personen, Personengruppen oder Organisationen daran mitgewirkt?*
- *Wenn ja, gibt es nach aktuellem Ermittlungsstand Verbindungen oder personelle Überschneidungen dieser Personen, Personengruppen oder Organisationen zu politischen Parteien oder parteinahen Organisationen?*
 - a. *Wenn ja, inwiefern ist dies konkret der Fall?*

Nein. Der oder die Urheber des zitierten Bekennerschreibens konnte bisher nicht identifiziert werden.

Zu den Fragen 26 bis 30:

- *Ist Ihnen die schriftliche Warnung des Landesamtes für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung bekannt, wonach es im Zuge der Protestbewegungen zu weiteren Übergriffen gegen die Bedienstete der Polizei, polizeiliche Einrichtungen oder deren Fahrzeuge kommen könnte?*
- *An wen und an welche Stellen wurde diese schriftliche Warnung übermittelt?*
- *Wer hat diese schriftliche Warnung konkret verfasst?*
- *Wird sich in dieser schriftlichen Warnung auf dasselbe Bekennerschreiben berufen, welches im Zuge der gewaltsamen Übergriffe in Wien zitiert wurde?*
- *Wenn nein, konnten die Urheber dieses Bekennerschreibens bereits identifiziert werden?*
 - a. *Wenn ja, welche Personen, Personengruppen oder Organisationen stehen dahinter?*
 - b. *Wenn ja, wie sind diese Personen, Personengruppen oder Organisationen organisiert?*
 - c. *Wenn ja, wie gefährlich werden diese Personen, Personengruppen oder Organisationen in Österreich von den Ermittlungsbehörden eingeschätzt?*
 - d. *Wenn ja, sind diese Personen, Personengruppen oder Organisationen international tätig oder vernetzt?*
 - i. *Wenn ja, inwiefern ist dies konkret der Fall?*
 - e. *Wenn ja, ist Ihren Ermittlungsbehörden bekannt, ob diese Personen, Personengruppen oder Organisationen auch auf den österreichweiten „BlackLivesMatter“-Demonstrationen mitgewirkt haben oder anwesend waren?*
 - i. *Wenn ja, inwiefern haben diese Personen, Personengruppen oder Organisationen daran mitgewirkt?*

- f. *Wenn ja, gibt es nach aktuellem Ermittlungsstand Verbindungen oder personelle Überschneidungen dieser Personen, Personengruppen oder Organisationen zu politischen Parteien oder parteinahen Organisationen?*
- i. *Wenn ja, inwiefern ist dies konkret der Fall?*

In diesem Zusammenhang darf ich auf eine schriftliche Sensibilisierung des Bundesamtes für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung verweisen, welche an alle Landesämter Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung ergangen ist. Die Grundlage dieses Sensibilisierungsschreibens bilden alle zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Schreibens vorliegenden und Bezug habenden Informationen. Der oder die Urheber des zitierten Bekennerschreibens konnten nicht identifiziert werden.

Zu den Fragen 31 bis 34:

- *Gibt es, abgesehen eines Bekennerschreibens, weitere konkrete Hinweise, die das Landesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung zur Einschätzung veranlassen, dass im Zuge der Protestbewegungen zu weiteren Übergriffen gegen Bedienstete der Polizei, polizeiliche Einrichtungen oder deren Fahrzeuge kommen könnte?*
- *Wenn ja, welche konkreten Hinweise sind das?*
- *Gibt es, abgesehen eines Bekennerschreibens, weitere konkrete Hinweise, die das Landesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung zur Einschätzung veranlassen, dass auch Unternehmer, Banken, Immobilienfirmen, Agrarkonzerne, Vermieter oder andere Gruppen zu Ziele von Anschlägen werden könnten?*
- *Wenn ja, welche konkreten Hinweise sind das?*

Nein. Diesbezüglich liegen dem Landesamt Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung Steiermark keine konkreten Hinweise vor.

Zur Frage 35:

- *Welche konkreten Maßnahmen wurden getroffen, um der Empfehlung des Landesamtes für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung nachzukommen, besonderes Augenmerk auf reiche Unternehmer, Banken, Immobilienfirmen, Agrarkonzerne und Vermieter zu legen, die demnach Ziele von Anschlägen werden könnten?*

Durch das Landesamt Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung Steiermark erging eine schriftliche Sensibilisierung an alle Polizeidienststellen im Bundesland Steiermark, worin auf die Anlassfälle im Zusammenhang mit den Protesten gegen Rassismus und

Polizeigewalt hingewiesen wurde. Außerdem wurde bekräftigt, dass es zu Übergriffen auf Polizeibedienstete, polizeiliche Einrichtungen und deren Fahrzeuge kommen könnte. Auf diese Gefährdungen und jene im - von der Anfrage umfassten - Bekennerschreiben genannten, nicht näher personifizierten natürlichen und nicht näher ausgeführten juristischen Personen bzw. Institutionen sei besonderes Augenmerk zu richten.

Zu den Fragen 36, 37, 39 und 41 bis 43:

- *Sind Ihren Ermittlungsbehörden sonstige weitere Personen, Personengruppen oder Organisationen bekannt, die ihn irgendeiner Form zu Gewalt gegen die Polizei aufrufen?*
- *Wenn ja, inwiefern ist dies der Fall?*
- *Wenn ja, wie sind diese Personen, Personengruppen oder Organisationen organisiert?*
- *Wenn ja, sind diese Personen, Personengruppen oder Organisationen international tätig oder vernetzt?*
 - a. *Wenn ja, inwiefern ist dies konkret der Fall?*
- *Wenn ja, ist Ihren Ermittlungsbehörden bekannt, ob diese Personen, Personengruppen oder Organisationen auch auf den österreichweiten „BlackLivesMatter“-Demonstrationen mitgewirkt haben oder anwesend waren?*
 - a. *Wenn ja, inwiefern haben diese Personen, Personengruppen oder Organisationen daran mitgewirkt?*
- *Wenn ja, gibt es nach aktuellem Ermittlungsstand Verbindungen oder personelle Überschneidungen dieser Personen, Personengruppen oder Organisationen zu politischen Parteien oder parteinahen Organisationen?*
 - a. *Wenn ja, inwiefern ist dies konkret der Fall?*

Ja. Es handelt sich dabei um Hooligan- bzw. Fangruppierungen von in- und ausländischen Fußballvereinen, um Personen, welche in rechtsextremen Kreisen im Zuge der Covid-19-Pandemie zur bewussten Kontamination von Exekutivbediensteten mit dem Virus durch erkrankte Aktivisten aufriefen, sowie um Mitglieder der gewaltbereiten autonom-anarchistischen Szene. Im Internet wird entweder offen oder in anonymisierter Form zu Gewalt gegen die Polizei aufgerufen. Hooligans rufen immer wieder auch während Veranstaltungen zu Gewalt gegen die Exekutive auf, bzw. werden polizeifeindliche Transparente gezeigt. Bei den Organisationsformen handelt es sich um lose, temporäre Verbindungen zu bestimmten Anlässen bis hin zu etablierten, nicht nur temporär eingerichteten Gruppen oder Organisationen wie beispielsweise solche in Vereinsform (Fanclub) oder nicht demokratisch gewählter politischer Parteiform. Nahezu alle extremistischen Personengruppen und Organisationen in Österreich unterhalten Kontakte

zu Gleichgesinnten im In- und Ausland. Dabei sind sie in unterschiedlicher Intension und Ausprägung vernetzt.

Den Ermittlungsbehörden liegen keine Informationen betreffend Teilnahme solcher Personen, Personengruppen oder Organisationen an den, die Anfrage umfassten, Versammlungen vor.

Zur Frage 38:

- *Wenn ja, welche Personen, Personengruppen oder Organisationen sind das?*

Auf Grund des verfassungsrechtlich gewährleisteten Rechtes auf Datenschutz (§ 1 DSG) muss von einer Beantwortung dieser Frage Abstand genommen werden.

Zur Frage 40:

- *Wenn ja, wie gefährlich werden diese Personen, Personengruppen oder Organisationen in Österreich von den Ermittlungsbehörden eingeschätzt?*

Meinungen und Einschätzungen unterliegen nicht dem parlamentarischen Interpellationsrecht.

Zu den Fragen 44 bis 48:

- *Gibt es Ermittlungen, ob das Posting der KJÖ Steiermark strafrechtlich relevant sein könnte?*
- *Wenn ja, wie ist hier der aktuelle Ermittlungsstand?*
- *Wenn nein, warum nicht?*
- *Gibt es andere Ermittlungen gegen die KJÖ Steiermark?*
- *Wenn ja, aufgrund welcher Tatbestände wird ermittelt?*

Vom Landesamt Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung Steiermark wurde an die Staatsanwaltschaft Graz diesbezüglich ein Bericht gemäß § 100 Absatz 3a StPO übermittelt. Die Staatsanwaltschaft Graz beauftragte bisher die Kriminalpolizei mit keinen Ermittlungen. Der Landespolizeidirektion Steiermark sind keine anderen Ermittlungen gegen die KJÖ Steiermark bekannt.

Zu den Fragen 49 bis 55:

- *Liegen Ihnen Berichte oder Informationen aus den Polizeibehörden vor, dass im Zuge dieser Proteste und Demonstrationen vermehrt aggressives bzw. gewaltbereites Auftreten gegen die Polizei stattfindet?*

- *Wenn ja, inwiefern ist das der Fall?*
- *Wenn ja, welche Maßnahmen werden Sie zum Schutz der Polizeibeamten setzen?*
- *Sind in Anbetracht der zunehmenden Stimmung gegen die Polizei und gegen Polizeibeamte von Ihrem Ressort konkrete Maßnahmen zum Schutz der Polizeibeamten geplant?*
- *Wenn ja, welche Maßnahmen sind dahingehend geplant?*
- *Wenn nein, warum sehen Sie dahingehend keinen Bedarf?*
- *Wenn nein, welche Strategie verfolgen Sie sonst, um ein weiteres Aufheizen der Stimmung gegen die Polizei und gegen Polizeibeamte im Schatten der Proteste und Demonstrationen zu verhindern?*

Nein. Versammlungen dienen immer wieder einzelnen gewaltbereiten Teilnehmern, Teilnehmergruppen oder anderen Akteuren als Plattform zum Ausleben ihrer zivilgesellschaftlich, politisch oder aus anderen Gründen motivierten Unzufriedenheit gegenüber dem Staat und damit der Polizei als Repräsentantin des Staates. Die Intensität der Aggressionen gegen die Polizei während einer Versammlung unterliegt ständigen Schwankungen und wird nicht zuletzt von tagesaktuellen Vorfällen oder Ereignissen beeinflusst. Zuletzt war sie generell als erhöht anzusehen.

Zum Schutz der Polizeibeamten wird seit vielen Jahren in eine professionelle Ausbildung und moderne Ausrüstung investiert. Die Schulungsschwerpunkte im Einsatztraining umfassen sowohl die erforderlichen Grundlagentrainings als auch Übungsszenarien mit Ausrichtung auf unterschiedliche Einsätze, die gebotene Eigensicherung und die sogenannte 3-D-Einsatzphilosophie „Dialog - Deeskalation - Durchsetzen“. Wird das Setzen von Zwangsmaßnahmen erforderlich, so wird auf die Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit höchster Wert gelegt. Damit soll das Risiko für betroffene und unbeteiligte Personen sowie der Einsatzkräfte so gering wie möglich gehalten werden. Investitionen in die Ausrüstung umfassen vor allem die Ausrüstung aller Polizeibeamten mit einem „Ballistischen Gilet mit Stichschutz“ und die Ausrüstung aller Ordnungsdienstkräfte mit einem neuen Körperschlagschutz. Dazu kommen Einsatzfahrzeuge wie Taktische Kommunikationsfahrzeuge, ein Räumfahrzeug, zwei Wasserwerfer, etc. Auf Grund dieser Maßnahmen wird kein spezieller Handlungsbedarf im Zusammenhang mit dieser Anfrage erkannt.

Karl Nehammer, MSc

